

Freie Wohlfahrtspflege in Sachsen

– LIGA DER SPITZENVERBÄNDE –

Liga der Freien Wohlfahrtspflege · Geschäftsstelle · Am Brauhaus 8 · 01099 Dresden

Sächsische Staatsministerin für Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Frau Petra Köpping
Alberstr. 10
0197 Dresden

nur per Mail: petra.koepping@sms.sachsen.de

Arbeiterwohlfahrt



Caritasverband



Deutsches Rotes Kreuz



Diakonisches Werk



PARITÄTISCHER
Sachsen



Landesverband der
Jüdischen Gemeinden
in Sachsen



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
MRi/IRi

Datum
25. März 2020

Einordnung von Artikel 10 Sozialschutzpaket, Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) und Vorschläge für die Umsetzung im Freistaat Sachsen

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Köpping,

der Corona-Virus hält die ganze Welt in Atem, auch unseren Freistaat Sachsen. Alle Lebensbereiche sind betroffen. Mit engagierten Maßnahmen beweist die Staatsregierung Tatkraft. Dafür möchten wir Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingangs unseren herzlichen Dank aussprechen.

Seit Tagen arbeiten auch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege unter Hochdruck. Unzählige Anfragen unserer Mitgliedsorganisationen und ihrer Einrichtungen gehen einher mit Abstimmungsrunden mit Politik und Verwaltung in engem Takt. Anerkennend nehmen wir zur Kenntnis, dass hierbei bislang in einem konstruktiven Miteinander zügig pragmatische Lösungen gefunden werden. Dieses solidarische Zusammenwirken wünschen wir uns auch für die weitere Bewältigung dieser schweren Krise, sowohl in den Wochen der Notmaßnahmen als auch in der Bearbeitung der Folgen.

Mit diesem Schreiben möchten wir das für diese Woche zu erwartende sogenannte Sozialschutzpaket des Bundes (Art. 10 SodEG) reflektieren und Vorschläge für die Umsetzung dieses Rahmens im Freistaat Sachsen unterbreiten.

Darstellung

Das Gesetz berechtigt und verpflichtet die Leistungsträger des Sozialgesetzbuches (Arbeitsverwaltung, Rentenversicherung, Träger der Eingliederungshilfe, Sozialhilfe und Jugendhilfe etc.) sowie das BAMF, die soziale Infrastruktur zu sichern, für deren Finanzierung sie jeweils zuständig sind. Gesichert werden diejenigen Einrichtungen, die auf Basis einer Leistungsvereinbarung, eines Auftrags oder einer Zuwendung tätig sind, aber wegen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Krise nicht oder nicht in vollem Umfang weiter tätig sein können.

Derzeitiger Liga-Vorsitz:
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Sachsen e.V.
Herr Michael Richter
Tel.: 03 51/82871-120
Fax: 03 51/82871-100
Mail: michael.richter@parisax.de

Geschäftsstelle:
Tel.: 03 51/82871-620
Fax: 03 51/82871-600
Mail: liga-fw-sachsen@parisax.de
www.liga-sachsen.de

Bank für Sozialwirtschaft
BIC BFSWDE33DRE
IBAN DE07 8502 0500 0003 5967 00

Das gilt zum Beispiel für Kitas, die nicht mehr (vollumfänglich) besucht werden dürfen oder für Werkstätten für behinderte Menschen, die (teilweise) schließen mussten. Mangels Belegung entfällt der originäre Vergütungsanspruch für die Leistungserbringung. Der Finanzierungsausfall soll durch das SodEG aufgefangen werden - und zwar durch den Träger, der für die originäre Finanzierung zuständig ist. Dies folgt dem Gedanken, dass die nötigen Mittel eingeplant waren und vorhanden sind, jetzt aber nicht immer auch zweckentsprechend eingesetzt werden können. Die Mittel werden quasi umgewidmet zu Mitteln zur Aufrechterhaltung der sozialen Infrastruktur.

Voraussetzung für die Finanzierung ist, dass der freie Träger bereit ist, seine Ressourcen zur Bewältigung der Corona-Krise zur Verfügung zu stellen.

Der Zuschuss zur Sicherstellung der sozialen Infrastruktur ist auf 75% der bisherigen durchschnittlichen Einnahmen von dem jeweiligen Leistungsträger begrenzt. Dahinter steckt die Vorstellung, dass Kosten durch Kurzarbeit oder durch andere Einsparungen gesenkt werden können oder dass einzelne Bereiche auch vollständig normal weiter betrieben und finanziert werden können. Die Länder können den Höchstsatz anheben.

Die Zuschüsse müssen beim Leistungsträger beantragt werden. Sie werden durch Bescheid oder Vertrag bewilligt.

Der Unterstützungszeitraum endet am 30. Sept. 2020 und kann durch Rechtsverordnung des Bundes bis 31.12.2020 verlängert werden.

Frühestens drei Monate nach der letzten Zuschusszahlung können die Leistungsträger eine Spitzabrechnung vornehmen, in der geprüft wird, ob und inwieweit es zu Doppelzahlungen gekommen ist.

Bewertung

Es ist ausgesprochen erfreulich, dass es in kurzer Frist zu einem derart breit angelegten Schutzschirm zur Sicherung der sozialen Infrastruktur kommen konnte. Insbesondere das zuständige BMAS hat sich hier offenbar außerordentlich engagiert.

Das Gesetz wurde innerhalb weniger Tage formuliert und erfasst nahezu das gesamte Spektrum der Tätigkeit der Freien Wohlfahrtspflege. Dies führt zwangsläufig dazu, dass die Regelungen sehr allgemein und abstrakt und eher programmatisch angelegt sind.

Die Zuständigkeit des BMAS für das Sozialgesetzbuch hat auch zur Folge, dass Einrichtungen außerhalb der Zuständigkeit des BMAS nicht erfasst werden konnten. Das sind namentlich Bildungsträger, Jugendherbergen, Familienferienstätten, Begegnungsstätten.

Parallel wurde im BMG das Krankenhausentlastungsgesetz erarbeitet, das die Krankenhäuser, die ärztliche Versorgung und die pflegerische Versorgung im Rahmen von Krankenversicherung und Pflegeversicherung sichern soll. Deshalb wurden aus dem SodEG die Einrichtungen herausgenommen, die nach SGB V oder SGB XI finanziert werden. Das führt dazu, dass nach derzeitigem Kenntnisstand Kur- und Rehabilitationseinrichtungen, die nach SGB V finanziert werden, nicht vollständig abgesichert sind.

Nicht erfasst sind auch Mehrkosten, die beispielsweise in Einrichtungen der Eingliederungshilfe durch Schutzausrüsten oder zusätzliche Hilfsmittel entstehen. Hierfür sind die Partner der Vergütungsvereinbarungen zuständig.

Folgerungen für die Umsetzung im Freistaat Sachsen

Wir treten dafür ein, dass das Gesetz in dieser Woche Bundestag und Bundesrat passiert und drängen gleichzeitig darauf, dass die Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation noch unter den Schutzschirm des SodEG kommen. Diesbezüglich haben wir über unsere Bundesebene Abgeordnete der Bundesregierungsfraktionen kontaktiert und informiert und bitten Sie darum, sich ebenfalls dafür einzusetzen.

Darüber hinaus müssen Regelungen für Bildungsträger, Jugendherbergen, Familienferienstätten usw. gefunden werden. Dies dürfte ausschließlich in die Zuständigkeit des Freistaats fallen. Dazu schlagen wir eine zeitnahe interministerielle Verständigung und Kontaktaufnahme mit den entsprechenden Landesverbänden vor, in denen wir teilweise einzeln oder als Liga mitwirken, jedoch nicht mandatiert sind, deren Belange zu vertreten.

Erste durch Ihr Haus bereits einberufene ad-hoc-Arbeitsgruppen scheinen geeignet, an der konkreten Umsetzung des SodEG zu arbeiten. Weitere müssen eingerichtet werden.

Dabei muss vorrangiges Ziel sein, die vorhandenen Strukturen der sozialen Daseinsvorsorge in der Bewältigung der Krise zu stärken und für die Zeit danach zu sichern. Die Begründung des Gesetzes formuliert diesbezüglich sehr klar, dass die Leistungsträger einen Sicherstellungsauftrag für die sozialen Dienste und Einrichtungen haben. Bei aller Unschärfe einiger Formulierungen ist sehr deutlich: das Gesetz eröffnet den Leistungsträgern keinen Ermessensspielraum sondern spricht Verpflichtungen aus.

Aus unserer Sicht werden nur wenige Bereiche in den kommenden Wochen und Monaten keine oder verminderte Leistungen anbieten können. Diese gilt es gemeinsam zu erfassen und zeitnah Lösungen zu erarbeiten.

Ähnlich den Regelungen für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen muss drüber hinaus sichergestellt werden, dass Corona-bedingte Mehrkosten vergütet werden.

Zusammenfassung

Als „Sächsischen Rettungsschirm für die Sozial- und Bildungsinfrastruktur“ schlagen wir dringend vor, dass pauschal alle in Frage stehenden Angebote der sozialen Arbeit und Bildung zu 100% weiter finanziert werden. Gleiches muss für Projekte und institutionelle Zuwendungen aus Förderrichtlinien des Landes und der Kommunen gelten.

Alle Leistungen und Angebote, die auch in den kommenden Wochen und Monaten absehbar keine oder verminderte Leistungen anbieten können werden in gemeinsamen Arbeitsstrukturen erfasst und Lösungen zugeführt, die den Bedarfen der hilfebedürftigen Bürgerinnen und Bürger im Sozialraum entsprechen, aber auch den Trägern Handlungssicherheit bieten.

Corona-bedingte Mehrkosten der Träger werden erstattet.

Wir stehen für die Mitwirkung an der Bewältigung der Krise mit aller Kraft an Ihrer Seite.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Richter
Liga-Vorsitzender

nachrichtlich per Mail:

Sächsischer Staatsminister für Kultus, Herrn Christian Piwarz
Sächsischer Landkreistag, Herrn André Jacob
Sächsischer Städte- und Gemeindetag, Herrn Mischa Woitscheck
Kommunaler Sozialverband Sachsen, Herrn Andreas Werner